

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.07.2020

Aufgrund

- Des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)

und

- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029)

-

hat der hat die Stadtkämmerin als 1. Vertreterin des Oberbürgermeisters mit einem Ratsmitglied am 30.06.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW folgende Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen beschlossen:

### **§ 1 Art und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarife erhoben.
- (2) Gemäß Entscheidung der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend ab 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer in Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 sind gebührenfrei.

### **§ 5 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und damit zusammenhängender Leistungen können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

### **§ 6 Einzelleistungen**

Soweit in dem Gebührentarif nach Maßgabe von Anlage 1 zu § 1 Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

### **§ 7 Denkmalwerte Grabanlagen**

Zur Erhaltung von denkmalwerten Grabmalanlagen können im Einzelfall die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese 14. Nachtragssatzung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen in der Fassung der 13. Nachtragssatzung außer Kraft.

## **Anlage zu § 1 Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen**

### **1. Nutzungsrecht an einem Reihengrab**

|  |            |
|--|------------|
| 1.1 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr,<br>für die Zeit der Ruhefrist  | 1.253,00 € |
| 1.2 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,<br>für die Zeit der Ruhefrist   | 308,00 €   |
| 1.3 Reihengrab zur Sargbeisetzung nicht bestattungspflichtiger Kinder,<br>für die Zeit der Ruhefrist   | 154,00 €   |
| 1.4 Urnenreihengrab, für die Zeit der Ruhefrist  | 1.253,00 € |
| 1.5 Baumgrab zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen,<br>mit der Möglichkeit der Kennzeichnung, für die Zeit der Ruhefrist  | 1.253,00 € |
| 1.6 Urnenreihengrab zur anonymen Beisetzung von Urnen im naturnahen Bereich,<br>für die Zeit der Ruhefrist - nur in Verbindung mit der Einäscherung<br>im Krematorium der Stadt Aachen | 178,40 €   |
| 1.7 Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen in einer gärtnerisch angelegten<br>und dauerhaft gepflegten Grabanlage, für die Zeit der Ruhefrist                                      | 1.253,00 € |

### **2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab**

|  |          |
|--|----------|
| 2.1 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Stelle und Jahr.<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 98,00 €  |
| 2.2 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Stelle und Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)       | 184,00 € |
| 2.3 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Stelle und Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)    | 217,00 € |
| 2.4 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)                         | 213,00 € |
| 2.5 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)                      | 291,00 € |
| 2.6 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)                           | 359,00 € |
| 2.7 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - normale Lage, je Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)      | 103,00 € |
| 2.8 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - bevorzugte Lage, je Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)           | 217,00 € |
| 2.9 Gruft zur Sargbeisetzung, je Stelle und Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)                        | 98,00 €  |
| 2.10 Gruft zur Sargbeisetzung im Campo Santo, je Stelle und Jahr<br>Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)        | 527,00 € |
| 2.11 Baumwahlgräber zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, je Jahr  | 103,00 € |

|   |          |
|---|----------|
| Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) |          |
| 2.12 Urnenkammern zur oberirdischen Beisetzung von Urnen, je Jahr   | 118,00 € |
| Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) |          |

### 3. Trauerhallennutzung und Trauerhallendekoration

|  |          |
|--|----------|
| 3.1 Nutzung der Trauerhallen (ausgenommen Halle 1 auf dem Friedhof Hüls),<br>je angefangene Stunde | 70,00 €  |
| 3.2 Nutzung der Trauerhalle 1 auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde                         | 139,00 € |

### 4. Trägerdienste

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 4.1 je Träger und angefangene Stunde | 54,00 € |
|--------------------------------------|---------|

### 5. Beisetzungen, Ein- und Ausbettungen, Verstreuung

|   |          |
|---|----------|
| 5.1 Beisetzung oder Einbettung eines Sarges in einem Erdgrab oder einer Gruft   | 605,00 € |
| 5.2 Beisetzung oder Einbettung eines Kindersarges in einem Erdgrab oder einer Gruft   | 308,00 € |
| 5.3 Beisetzung oder Einbettung eines nicht bestattungspflichtige Kindes   | 154,00 € |
| 5.4 Beisetzung oder Einbettung einer Urne in einem Urnengrab oder Erdgrab   | 361,00 € |
| 5.5 Beisetzung oder Einbettung in einer Urnenkammer oder naturnahe anonyme<br>Urnenbeisetzung - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der<br>Stadt Aachen | 66,10 €  |
| 5.6 Ausbettung eines Sarges   | 908,00 € |
| 5.7 Ausbettung einer Urne   | 270,00 € |
| 5.8 Verstreuen der Asche eines Verstorbenen   | 472,00 € |

### 6. Sonderleistungen

|   |          |
|---|----------|
| 6.1 Grabausschmückung für eine Sargbeisetzung mittels Fichtengrün,<br>inkl. dem Erdhügel  | 81,00 €  |
| 6.2 Grabausschmückung für eine Urnenbeisetzung mittels Fichtengrün  | 31,00 €  |
| 6.3 Anlage eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes  | 31,00 €  |
| 6.4 Pflege eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr   | 27,00 €  |
| 6.5 Anlage eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes   | 23,00 €  |
| 6.6 Pflege eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr  | 10,00 €  |
| 6.7 Anlage eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, je Stelle   | 205,00 € |
| 6.8 Pflege eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, dies auch zum Zweck der<br>Reservierung oder Erhaltung einer Grabstelle, je Stelle und Jahr | 60,00 €  |
| 6.9 Anlage eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab  | 162,00 € |
| 6.10 Pflege eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab und Jahr  | 89,00 €  |
| 6.11 Übernahme der Pflege eines Sarggrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes,<br>bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Stelle und Jahr  | 50,00 €  |

|  |          |
|--|----------|
| 6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes auch nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes,<br>bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Jahr  | 40,00 €  |
| 6.13 Nutzung des Waschraumes auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde  | 49,00 €  |
| 6.14 Unterstellung von Särgen für Beisetzungen die außerhalb Aachens und innerhalb<br>Deutschlands stattfinden ab dem ersten Werktag,<br>für Leichenschauen ab dem 4. Werktag vor der Leichenschau,<br>für Leichenschauen zwecks der Überführung ab dem 1. Werktag, je Tag | 26,00 €  |
| 6.15 Unterstellung von Urnen ab dem 4. Werktag, je Tag   | 3,00 €   |
| 6.16 Zusatzzeiten zur Beisetzung von Verstorbenen, je angefangene Stunde   | 70,00 €  |
| 6.17 Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung.  | 53,00 €  |
| 6.18 Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses.   | 25,00 €  |
| 6.19 Annahme oder die Herausgabe eines Verstorbenen  | 9,00 €   |
| 6.20 Nutzung der Tiefkühlzelle, je Tag   | 63,00 €  |
| 6.21 Sargaufbewahrung zur Einäscherung – ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung,<br>je Tag   | 26,00 €  |
| <b>7. Sonstige Gebühren</b>  |          |
| 7.1 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf einer<br>einstelligen Wahlgrabstätte, einem Reihen- oder Urnengrab,<br>dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab<br>einer Höhe von 20 cm  | 29,00 €  |
| 7.2 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf mehrstelligen<br>Wahlgrabstätten, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen<br>Anlage ab einer Höhe von 20 cm.  | 58,00 €  |
| 7.3 Genehmigung eines liegenden Grabmals oder einer Abdeckplatte,<br>dies ggf. mit Einfassung des Grabes, einer baulichen Anlage bis zu einer<br>Höhe von 20 cm  | 25,00 €  |
| 7.4 Abräumen eines Sarggrabes – Grabhügels, je Grabstelle  | 52,00 €  |
| 7.5 Abräumen eines Sarggrabes – Grabmal, Einfassung, dem<br>Fundament sowie der Entsorgung, je Grabstelle  | 62,00 €  |
| 7.6 Abräumen eines Urnengrabes – Grabhügels, je Grab   | 39,00 €  |
| 7.7 Abräumen eines Urnengrabes– Grabmal, Einfassung, dem<br>Fundament sowie der Entsorgung, je Grab  | 46,50 €  |
| 7.8 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Hauptkarte, jährlich   | 150,00 € |
| 7.9 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Nebenkarte, jährlich   | 25,00 €  |
| 7.10 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende oder Friedhofsbesucher, je Auffahrt   | 3,00 €   |
| 7.11 Auffahrtgebühr für Friedhofsbesucher mit ärztlicher Bescheinigung, jährlich   | 25,00 €  |
| 7.12 Auffahrtgebühr für außergewöhnlich Gehbehinderte Friedhofsbesucher<br>(Schwerbehindertenausweis mit AG-Vermerk), jährlich   | 25,00 €  |
| 7.13 Einrichtung einer Grabpatenschaft, Bearbeitungsgebühr pauschal  | 25,00 €  |
| 7.14 Umschreibung von Nutzungsrechten, Bearbeitungsgebühr pauschal   | 25,00 €  |
| 7.15 Urnenanforderung  | 10,00 €  |

## **Anlage 2 zu § 1:**

### **1. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums**

- 1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 319,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer (50,93 Euro)
- 1.2 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 350,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer ( 55,88 Euro)
- 1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 50,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer (7,98 Euro)
- 1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag 3,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer (0,48 Euro)
- 1.5 Kosten für den Versand von Urnen (Porto + Verpackung) nach Aufwand

## **Anlage 2 zu § 1:**

### **2. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums bei vermindertem Umsatzsteuersatz nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 (BGBl.I S. 1512) für Leistungen des Krematoriums in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020**

- 2.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 310,96 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (42,89 €)
- 2.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 341,18 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (47,06 €)
- 2.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 48,74 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (6,72 €)
- 2.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag 2,92 €  
Enthält 16 Mehrwertsteuer ( 0,40 €)
- 2.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto und Verpackung) nach Aufwand